



Urkundenrolle Nr. 2230 Sammlung Nr. 1805.....
.....ANERKENNUNGSURKUNDE UND PROTOKOLL DER.....
.....AUSSERORDENTLICHEN VOLLVERSAMMLUNG DER.....
....."MUSIKKAPELLE WALTEN".....
.....ITALIENISCHE REPUBLIK.....

Am vierundzwanzigsten September zweitausendzwanzig.....
.....(24 - 9 - 2020).....

In Sankt Leonhard in Passeier, Fraktion Walten Nr. 8/B, im Probe-
lokal der Musikkapelle Walten,.....
um zwanzig Uhr.....

Vor mir Dr. Gregor Gruber, Notar in Lana mit Amtssitz in Lana, Boz-
nerstraße Nr. 2, eingetragen im Notariatskollegium von Bozen, sind
persönlich erschienen:.....

- **Augscheller Andreas**, geboren in Meran (BZ) am 23. Januar
1968, wohnhaft in Sankt Leonhard in Passeier (BZ), Walten Nr. 73,
italienischer Staatsbürger,.....

Steuer Kodex GSC NRS 68A23 F132T,.....

- **Gufler Ferdinand**, geboren in Meran (BZ) am 15. Oktober 1982,
wohnhaft in Sankt Leonhard in Passeier (BZ), Walten Nr. 28, italieni-
scher Staatsbürger,.....

Steuer Kodex GFL FDN 82R15 F132B,.....

- **Lanthaler Andreas**, geboren in Meran (BZ) am 1. Mai 1969, woh-
nhaft in Sankt Leonhard in Passeier (BZ), Kohlstatt Nr. 86/D, italieni-
scher Staatsbürger,.....

Steuer Kodex LNT NRS 69E01 F132M,.....

- **Haller Peter**, geboren in Meran (BZ) am 29. April 1969, wohnhaft
in Sankt Leonhard in Passeier (BZ), Walten Nr. 2, italienischer
Staatsbürger, Steuer Kodex HLL PTR 69D29 F132P,.....

- **Augscheller Anton**, geboren in Innsbruck (A) am 2. März 1982,
wohnhaft in Sankt Leonhard in Passeier (BZ), Schlossweg Nr. 22,
italienischer Staatsbürger, Steuer Kodex GSC NTN 82C02 Z102J,.....

- **Gögele Norbert**, geboren in Meran (BZ) am 3. März 1966, woh-
nhaft in Sankt Leonhard in Passeier (BZ), Kirchweg Nr. 18, italieni-
scher Staatsbürger, Steuer Kodex GGL NBR 66C03 F132X.....

Die Erschienenen, deren persönlicher Identität ich Notar mir gewiss
bin, ersuchen mich, diese Urkunde aufzunehmen und.....

.....schicken folgendes voraus:.....

- dass der Verein "MUSIKKAPELLE WALTEN", mit Sitz in Sankt
Leonhard in Passeier (BZ), Walten Nr. 8/B, seit dem Jahr 1952 be-
steht;.....

- dass das geltende Statut mit Beschluss der Jahreshauptversam-
mlung vom 07: Januar 1994 genehmigt wurde;.....

- dass der Verein seit seinem Bestehen kontinuierlich die statutori-
schen Ziele der Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller
Blasmusik, der Musik jeglicher Art im Heimatort und der Kamerad-
schaft unter den Mitgliedern verfolgt hat.....

Alle Erschienenen erklären ausdrücklich, dass obige Erklärungen

Registriert in Bozen

am 21.10.2020

N. 20253 Serie 1T

wahrheitsgemäß sind und genehmigen erneut den Inhalt des geltenden Statutes und erklären, dass obgenannter Verein seit der Gründung bis zum heutigen Tage immerzu die obigen Vereinsziele verfolgt hat und einen Bezugspunkt für jene Personen darstellt, welche während des Bestehens des Vereins Mitglieder waren und sind.-----
Die Erschienenen beabsichtigen deshalb das Bestehen des Vereins mittels öffentlicher Urkunde festzuhalten und zu bestätigen, damit die Anerkennung des Vereines als juristische Person des Privatrechts gemäß Artt. 14 ff. ZGB beantragt werden kann.-----
An diesem Punkt erklärt mir Herr Augscheller Andreas in seiner Eigenschaft als Obmann des Vereins-----

"Musikkapelle Walten in Passeier"-----

mit Sitz in Sankt Leonhard in Passeier (BZ), Walten Nr. 8/B, Steuer-
nummer 91000610211,-----

dass sich die außerordentliche Vollversammlung obengenannten Vereins heute, an diesem Ort und zu dieser Stunde versammelt hat, um über folgende-----

TAGESORDNUNG-----

zu beschließen:-----

1) Abänderung der Statuten der Musikkapelle Walten in Passeier und Beschlussfassung über die Anerkennung des Vereins.-----

Den Vorsitz der Versammlung übernimmt im Sinne des Art. 18 der geltenden Satzungen und mit Zustimmung aller Anwesenden, welche mittels Handzeichen kundgetan wurde, der Erschienene, Herr Augscheller Andreas, welcher mir Notar den Auftrag erteilt, das Protokoll gegenständlicher Versammlung aufzunehmen und ich Notar nehme den Auftrag an und beurkunde folgendes:-----

Der Vorsitzende ermittelt die Identität und die Legitimierung der Anwesenden und stellt fest, dass die anwesenden Mitglieder berechtigt sind, an der Versammlung teilzunehmen, da stimmberechtigt, und erklärt:-----

a) dass die Versammlung im Sinne des Art. 11 der geltenden Satzungen mittels Elnadung ordnungsgemäß einberufen wurde;-----

b) dass Nr. 32 (zweiunddreißig)-----

von insgesamt Nr. 42 (zweiundvierzig)-----

stimmberechtigten Mitgliedern persönlich oder mittels Vollmacht anwesend sind, wie aus der unter **"A"** beigelegten Anwesenheitsliste hervorgeht;-----

e) dass folgende Mitglieder des Ausschusses anwesend sind:-----

- der erschienene Augscheller Andreas, Obmann;-----

- der erschienene Gufler Ferdinand, Obmannstellvertreter;-----

- der erschienene Lanthaler Andreas, Tamburmajor;-----

- der erschienene Haller Peter, Kassier;-----

- der erschienene Augscheller Anton, Schriftführer;-----

- der erschienene Gögele Norbert, Beirat.-----

Alle Anwesenden erklären ausreichend über die Punkte auf den einzigen Tagesordnungspunkt informiert zu sein.-----

Der Obmann erklärt, dass alle Anwesenden legitimiert sind, an der Versammlung teilzunehmen, welche ordnungsgemäß zusammengetreten und fähig ist, über obgenannte Tagesordnung zu beschließen. Der Vorsitzende beginnt mit der Erklärung der Gründe, welche die Neufassung der Satzungen und die Abfassung gegenständlichen Protokolls in Form einer notariellen öffentlichen Urkunde zum Zweck der Beantragung der Anerkennung des Vereins als juristische Person des Privatrechts von Seiten der zuständigen Behörden zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit, notwendig machen.

Zum besseren Verständnis der vorgeschlagenen Änderungen an den Vereinssatzungen erläutert der Präsident der Versammlung den neuen Text derselben, welche aus 14 Artikeln besteht.

Der Vorsitzende schließt seine Ausführungen und unterbreitet der Versammlung folgenden Text zur

ABSTIMMUNG

"Die Versammlung

beschließt

nach Anhörung der und Zustimmung zu den Ausführungen des Präsidenten:

- die geltende Satzung durch die Annahme des neuen Textes der Satzung zu ersetzen, welcher dieser Urkunde unter dem Buchstaben "B" als wesentlicher und integrierender Bestandteil beigelegt wird;

- den Vorsitzenden mit den weitestgehenden Befugnissen für die Durchführung des hier gefassten Beschlusses auszustatten und zu ermächtigen, alle Formalitäten die zur Eintragung des Vereines in das Landesregister der juristischen Personen der Autonomen Provinz Bozen notwendig sind, durchzuführen."

Der Präsident eröffnet folglich die Diskussion und da keiner der Anwesenden das Wort ergreift, eröffnet er die Abstimmung über den oben angeführten Beschlusstext.

Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und erklärt, dass die Mitgliederversammlung den oben vorgeschlagenen Beschlusstext mittels Handzeichen mit folgenden Stimmen genehmigt: dafür: einstimmig

dagegen: keiner

enthalten: keiner

Die Stimmabgaben sind namentlich in der unter "A" beigelegten Anwesensliste angeführt.

Der Präsident erklärt, dass nach erfolgter Abstimmung der Text der Vereinssatzung jener ist, welcher von den Erschienenen unterzeichnet und von mir Notar dieser Urkunde unter Buchstabe "B" - beigelegt wird.

Anschließend und vor Auflösung der Versammlung beschließt dieselbe den Obmann, Herrn Augscheller Andreas oder bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung den Obmannstellvertreter Herrn Gufler Ferdinand, mit den weitestgehenden Befugnissen für die Durchführung der gefassten Beschlüsse auszustatten und zu

ermächtigen alle Formalitäten, die zur Eintragung der gefassten Beschlüsse notwendig sind zu erledigen, auch mit der Befugnis, die für die Eintragung in das Landesregister der juristischen Personen mit Erwerb der Rechtspersönlichkeit von Seiten der zuständigen Behörden geforderten Änderungen, Streichungen und Einfügungen an vorliegender Urkunde und an den Satzungen vorzunehmen.
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen und die Ergebnisse der Wahl kundgegeben worden sind, erklärt der Vorsitzende die Versammlung um zwanzig Uhr dreißig für beendet.

Die Spesen vorliegender Urkunde gehen zu Lasten des Vereins.

Die Erschienenen verzichten auf die Verlesung der Anlagen und erklären davon bereits in Kenntnis zu sein.

Vorliegende Urkunde wurde mit Computer von einer Person meines Vertrauens geschrieben sowie eigenhändig von mir ergänzt. Sie besteht aus einem Bogen wovon drei ganze Seiten beschrieben wurden und die vierte bis hier und wurde von mir den Erschienenen vorgelesen, welche sie genehmigen.

Unterzeichnet wird um zwanzig Uhr vierzig.

Gezeichnet:

Augscheller Andreas

Gufler Ferdinand

Gögele Norbert

Lanthaler Andreas

Haller Peter

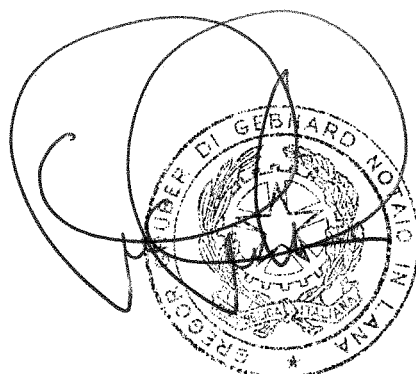
Augscheller Anton

L.S. Gregor Gruber Notar

Anlage A⁴
 Rep. 2230
 Samml. 1805

Außerordentliche Vollversammlung der MK Walten vom 24.09.2020 - Anwesenheitsliste und Stimmverhalten					
Mitglied	Anwesend		Stimmverhalten		
	ja	nein	dafür	dagegen	enthalten
Augscheller Adolf		X			
Augscheller Andreas	X				
Augscheller Annelies	X				
Augscheller Anton	X				
Augscheller Florian	X				
Augscheller Jannik	X				
Augscheller Johanna	X				
Augscheller Jürgen	X				
Augscheller Melanie	X				
Augscheller Patrick	X				
Augscheller Sarah	X				
Gögele Norbert	X				
Gufler Ferdinand	X				
Gufler Johannes	X				
Gumpold-Hofer Katja Tschöll		X			
Haller Bettina		X			
Haller Ferdinand		X			
Haller Heinrich	X				
Haller Hubert	X				
Haller Karl		X			
Haller Manfred	X				
Haller Peter	X				
Heel Alois Johann		X			
Heel Stefanie	X				
Klotz Alexandra	X				
Klotz Franz	X				
Klotz Norman	X				
Königsrainer Walter		X			
Lanthaler Andreas	X				
Pfitscher Caroline	X				
Pfitscher Elisa	X				
Pfitscher Emar	X				
Pfitscher Karl	X				
Pfitscher Laura	X				
Pfitscher Vanessa	X				
Pichler Andreas	X				
Pichler Sara	X				
Pixner Ferdinand	X				
Pixner Heinrich		X			
Pixner Katharina	X				
Pixner Walter		X			
Widmann Petra		X			

Augscheller Annelies
 Gufler Ferdinand
 Gögele Norbert
 Katharina Hubert
 Peter Haller
 John Augscheller



Statuten der Musikkapelle Walten in Passeier Ehrenamtliche Organisation

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde St. Leonhard in Passeier. Er trägt den Namen „Musikkapelle Walten in Passeier Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „MK Walten in Pass. EO“. Er besteht seit dem Jahre 1952.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Walten 8/B, 39015 St. Leonhard in Passeier (BZ).

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- 2.2 Die MK Walten in Pass. EO ist ein anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.
- 2.3 Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 Zweck und Tätigkeiten

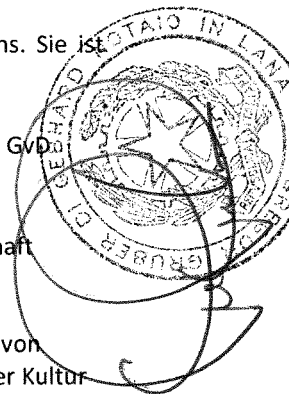
- 3.1 **Zweck** des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.

- 3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen sind es:

Andreas Andereg, Georg Daxner, Kallner Peter, Gfeller Ferdi, Lantknecht, J. H. H., Anton Gyscheller



- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines
 - b) regelmäßige Probertätigkeit
 - c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
 - d) Umrahmung von weltlichen und kirchlichen Feiern
 - e) musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder
 - f) Heranbildung von Nachwuchsmusikanten
 - g) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
 - h) Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
 - i) Verabreichung von Speisen und Getränken bei Festen und Feiern
 - j) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
 - k) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
 - l) Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen
 - m) Organisation von Fortbildungsveranstaltungen und musikalischen Wettbewerben
 - n) Pflege und Erhaltung der Tracht
 - o) Organisation von Ausflügen
- c) Wohltätigkeit, Fernunterstützung, freie Überlassung von Lebensmitteln oder Produkten gemäß dem Gesetz Nr. 166 vom 19. August 2016 in geltender Fassung oder die Bereitstellung von Geld, Waren oder Dienstleistungen zur Unterstützung benachteiligter Personen oder Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.
- 3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.
- 3.4 Die MK Walten in Pass. EO kann auch verschiedene Untergruppen führen, wie z. B. die Böhmsche. Die Untergruppen unterliegen jedenfalls dem gegenständlichen Statut. Eine entsprechende Regelung ist in der Geschäftsordnung angeführt.

Art. 4 Mitglieder

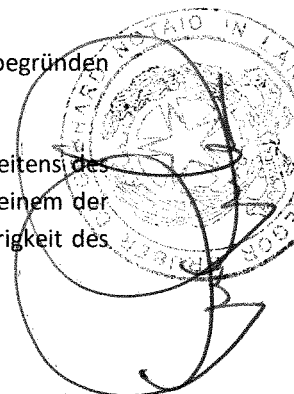
- 4.1 Als Vereinsmitglieder zugelassen sind natürliche Personen, die sich zu den institutionellen Zielen des Vereines bekennen und an der Erreichung dieser mitwirken wollen. Der Vereinsbeitritt erfolgt freiwillig.
- 4.2 Die Musikkapelle besteht aus **ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern**. Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikantinnen und Musikanten. Der Tambourmajor, die Marketenderinnen, der Fähnrich, die Fahnenbegleiter und der Musikiener werden ebenfalls als ordentliche Mitglieder geführt. Der Kapellmeister wird als ordentliches Mitglied geführt, sofern er aus den eigenen Reihen kommt und sein Amt ohne Vergütung ausübt.
- 4.3 Über eine **Aufnahme** entscheidet der Vorstand, wobei eine Nichtaufnahme schriftlich zu begründen ist.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers erfolgen. Die von Minderjährigen eingereichten Mitgliedsanträge müssen von einem der gesetzlichen Vertreter des Antragstellers unterzeichnet werden. Mit Erreichen der Volljährigkeit des Mitglieds wird die Mitgliedschaft stillschweigend verlängert.

Die Aufnahme ist im Mitgliederregister zu vermerken.

Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitglieder-Vollversammlung

Angeduller, Andrey, Giedl, Nabet, Kapler, Peter, Giedl, Ferdinand, Landl, Huber, Huber, Huber



aufgrund ihrer Verdienste ernannt.

Die detaillierten Bestimmungen und Voraussetzungen über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie zur ruhenden Mitgliedschaft sind in der Geschäftsordnung der MK Walten in Pass. EO festgeschrieben.

- 4.4 **Alle ordentlichen Mitglieder** haben in der Mitglieder-Vollversammlung **aktives und passives Wahlrecht**, unabhängig vom Alter, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereines in Anspruch nehmen.

Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Mitglieder-Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Ausrüstungen des Vereines bestimmungs- und zweckgemäß zu benutzen.

- 4.5 Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, sich an das Statut zu halten und an den Proben und Auftritten der Musikkapelle teilzunehmen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Musikkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines durch respektvolles und anständiges Benehmen bei Proben und Ausrückungen wahren.

Die Anweisungen des Obmannes und des Vorstandes müssen befolgt werden.

Der Kapellmeister ist in seinen musikalischen Bestrebungen und Vorgaben von den Musikanten zu unterstützen.

Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zu den Musikkapellen Südtirols und zum Verband Südtiroler Musikkapellen ernst zu nehmen.

- 4.6 Die **Mitgliedschaft erlischt**:

- bei Auflösung der Musikkapelle
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- durch Ableben

- 4.7 Wenn ein Mitglied freiwillig von der Musikkapelle **ausscheiden** will, soll es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.

- 4.8 Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.

Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Mitglieder-Vollversammlung erheben.

- 4.9 **Förderer** kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich von der Mitglieder-Vollversammlung festgesetzten Beitrag in Form einer Spende leistet. Ob daraus Pflichten für den Verein entstehen, entscheidet die Mitglieder-Vollversammlung bzw. richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.


Angscheller Arnold, Götz Nubst, Kaller Peter, Gfeller, Lenz, Jantsch, Jantscheller

*Ausdrücklicher Ausdruck GfH N.L.H. Kallen Peter
GfH Ferdinand Lantzen Rho Johan Aggenheller*

der Haftungsklage diesen gegenüber

- Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und der Geschäftsordnung
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Mitglieder-Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

- 6.6 Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Art. 7 Ablauf der Wahlen

- 7.1 Die **Mitglieder** des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der Mitglieder-Vollversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.
- 7.2 Im Vorfeld der Wahlen kann eine **Kandidatenliste** jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären.
- 7.3 Den **Vorsitz** bei der Wahl führt eine vom Vorstand beauftragte Person.
- 7.4 Die Wahlen werden **geheim** anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Als gewählt gilt derjenige, welcher am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt. Die Wahlen können auch per Akklamation durchgeführt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder einstimmig dafür sind.
- 7.5 Die gewählten Vorstandsmitglieder teilen sich in ihrer ersten Vorstandssitzung die **Funktionen** auf. Die einzelnen Ämter können aber auch direkt bei der Wahl an die einzelnen Kandidaten zugewiesen werden.

Art. 8 Der Vorstand

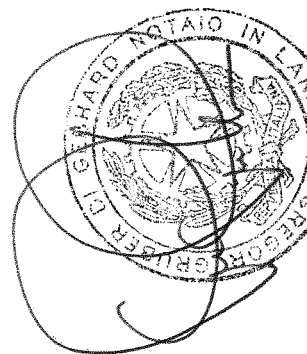
- 8.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus mindestens **6 Personen**.

Den Vorstand bilden in jedem Fall:

- der Obmann
- der Obmannstellvertreter
- der Kapellmeister (nur beratende Funktion, sofern honoriert)
- der Jugendleiter
- der Schriftführer
- der Kassier

Weitere Funktionen können sein:

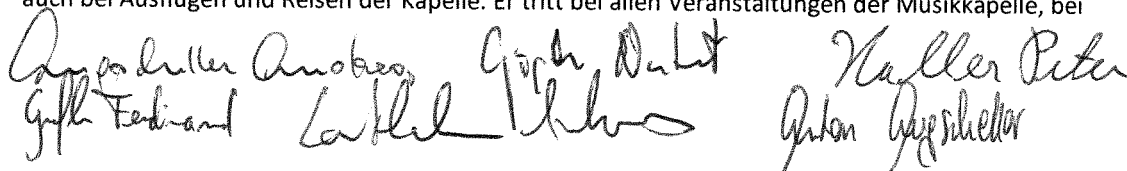
- der Stabführer



Handwritten signatures and notes at the bottom of the page, including names like 'Göbel', 'Keller Peter', and 'Göbel'.

- der Notenwart
 - der Zeugwart
 - der Medienreferent
 - allfällige Stellvertreter
 - einer beliebigen Anzahl von Funktionären mit bestimmten Aufgaben (Tafelmeister u.ä.) sowie einer beliebigen Zahl von Beiräten
- 8.2 Der **Kapellmeister** wird vom Vorstand verpflichtet. Der honorierte Kapellmeister hat im Vorstand nur beratende Funktion.
- 8.3 Im Falle eines **vorzeitigen Ausscheidens** eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooptiert werden.
- 8.4 Dem Vorstand **obliegen**:
- die Berufung des Kapellmeisters
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Terminplanung von Proben, Auftritten, Festen, geselligen Zusammenkünften usw.
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Planung der ordentlichen Mitglieder-Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Mitglieder-Vollversammlung
 - die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
 - die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
 - jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist
 - der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 8.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder +1 **beschlussfähig**, wobei der Obmann bzw. dessen Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 8.6 Der **Obmann** ist der gesetzliche Vertreter des Vereines. Er vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er beruft die Mitglieder-Vollversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift.
- 8.7 Der **Obmannstellvertreter** steht dem Obmann bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn bei Abwesenheit. Er kann auch weitere Aufgaben übernehmen.
- 8.8 Dem **Kapellmeister** obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er sorgt gemeinsam mit dem Jugendleiter für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanten und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.
- Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, beauftragt er diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Ist ein Kapellmeisterstellvertreter vorhanden, sorgt er dafür, dass ihm von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Musik in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen, usw.)
- 8.9 Dem **Jugendleiter** obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Volljährigkeit, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er tritt bei allen Veranstaltungen der Musikkapelle, bei





denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein Amt als Vertreter der Elternschaft der Jungmusikanten aus.

- 8.10 Der **Schriftführer** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten verantwortlich.

Er führt die Mitgliederkartei. Er macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Er sorgt für die Zusammenstellung einer jährlichen Vereinschronik. Bei Verhinderung nominiert der Obmann eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer.

- 8.11 Der **Kassier** verwaltet die Kasse des Vereines. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er rechtzeitig vor der Mitglieder-Vollversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.

- 8.12 Dem **Notenwart** obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die terminmäßige Rückgabe derselben. Er verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikanten und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Mitglieder-Vollversammlung über die Veränderungen im Notenarchiv.

- 8.13 Der **Zeugwart** hat die Obsorge über die Instrumente, die Trachten und das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten Vereinsinventars (außer Noten) zu tragen. Er führt über jeglichen Vereinsbesitz ein genaues Verzeichnis. Insbesondere obliegt ihm auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung bzw. die sofortige Abräumung der notwendigen Podien, Pulte, Stühle, Beleuchtung, Mikrophone, usw. bei Aufführungen der Musikkapelle.

- 8.14 Der **Medienreferent** sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in den Medien und verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Er sorgt auch für Berichte über die Tätigkeit des Vereins und veröffentlicht diese in den entsprechenden Medien.

- 8.15 Der Verantwortliche für das Vereinsheim und Sonderdienste, sofern ernannt, ist für die Instandhaltung, Wartung, das Putzen, den Getränkediens/-bestellung usw. verantwortlich.

- 8.16 Verschiedene dieser Aufgaben können auch von **anderen aktiven Mitgliedern** übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Eine genaue Beschreibung der allfälligen Aufgaben wird ggf. in der Geschäftsordnung niedergeschrieben. Alle Mitglieder der Musikkapelle sind gebeten - soweit es möglich ist - den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen.



Art. 9 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines

Angela Boller, Andreas, Gisel, N. Loh, Gisel, Ferdinand, Loh, Loh

Kaller Peter, Anton, Gysler

- 9.1 Das **Vermögen** des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- 9.2 Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten **Einnahmen** setzen sich zusammen aus:
- Spenden
 - Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
 - Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
 - alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen
- 9.3 Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.
- Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 Der Vorstand und die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 11 Das Schiedsgericht

- 11.1 Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein **Schiedsgericht**. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich mit einfacher Stimmenmehrheit einen zusätzlichen Obmann (5. Mitglied) wählen.

Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Entscheid ist endgültig.

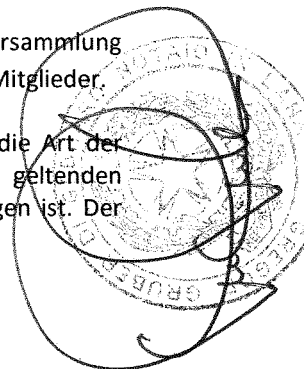
Art. 12 Auflösung des Vereines

- 12.1 Die **Auflösung des Vereines** kann nur auf einer außerordentlichen Mitglieder-Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.
- 12.2 Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Mitglieder-Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.

Art. 13 Geschäftsordnung

Angewandte Musik
GfH Federal *Carlsberg* *Thos*

Kaller Peter
GfH *GfHeller*



Diese Statuten werden durch eine **Geschäftsordnung** ergänzt, welche hier nicht erwähnte Bereiche in der Tätigkeit und Gemeinschaft der Musikkapelle regelt. Beide Dokumente sollen den Mitgliedern eine Hilfe bei ihrer Tätigkeit und dem Vorstand eine Richtschnur zur besseren Koordination der vielfältigen Aufgaben sein.

Die Geschäftsordnung sowie deren Änderungen werden vom Vorstand erstellt und durch die Mitglieder-Vollversammlung beschlossen.

Art. 14 Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Diese Statuten wurden anlässlich der außerordentlichen Mitglieder-Vollversammlung am 24. September 2020 mehrheitlich/einstimmig genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft. Sie ersetzen die Satzung vom 07.01.1994 vollinhaltlich.

DER OBMANN

Andreas Augscheller



Ort und Datum

Walten, 24. September 2020







